

# Homosexuelle: VfGH bestätigt Stigmatisierung der § 209-Opfer

RKL kündigt Anrufung des Menschenrechtsgerichtshofs an

Nur zwei Tage nach dem historischen Festakt „15 Jahre RKL“ im Parlament beschert der Verfassungsgerichtshof Opfern der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze eine herbe Enttäuschung. Mit seinem soeben zugestellten Erkenntnis (VfGH 04.10.2006, B 742/06) bestätigen die Verfassungsrichter die fortgesetzte österreichweite Speicherung solcher Verurteilungen im Strafregister. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) kündigt Beschwerde beim Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) an.

Der Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof wurde 1997 zweimal auf Grund des berüchtigten § 209 Strafbuch (StGB) zu Freiheitsstrafen verurteilt. Eine dieser Verurteilungen hatte er auf Anraten seines Verteidigers vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) bekämpft. Bei der anderen Verurteilung hat er dies nicht getan, weil ihm der in diesem Verfahren von der Republik beigegebene Verfahrenshilfeverteidiger dies als aussichtslos dargestellt hatte.

Dem war nicht so. Der EGMR hat § 209 sowie die darauf gegründete Verurteilung als schwer menschenrechtswidrig erkannt und Österreich verurteilt (*L. & V. vs. Austria*, 09.01.2003). Auf Grund dieses Urteils des EGMR wurde das Strafverfahren erneuert und der Verurteilte freigesprochen. Die zweite § 209-Verurteilung ist aber nach wie vor im Strafregister vorgemerkt. Eine Begnadigung hat die Justizministerin abgelehnt.

Der Mann beantragte bei der für die Führung des Strafregisters zuständigen Innenministerin die Löschung der Verurteilung aus dem Strafregister. Begehrt hat er damit ausdrücklich nicht die Aufhebung der Verurteilung oder deren Ausscheiden aus dem Rechtsbestand, sondern lediglich die Beendigung der weiteren österreichweiten Evidenthaltung der Verurteilung durch die Polizei.

Dennoch hat der Verfassungsgerichtshof nun die abweisende Entscheidung der Innenministerin mit der Begründung bestätigt, dass es „nicht Sache der Strafregisterbehörde sein (könne) zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bestimmte Verurteilungen aus dem Rechtsbestand auszuschneiden sind“.

## Menschenrechtswidrigkeit des § 209 unter Anführungszeichen

Bemerkenswert erscheint, dass die Verfassungsrichter in dieser Entscheidung ihre seinerzeitige Aufhebung des § 209 mit der „Unsachlichkeit der Regelung“ begründen und alle Verweise auf die vom Menschenrechtsgerichtshof mehrfach festgestellte „Menschenrechtswidrigkeit“ des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes mit Anführungszeichen versehen.

Das negative Erkenntnis füllten die Höchsttrichter nur zwei Tage nach dem historischen Festakt „Wider die sexuelle Apartheid“, der anlässlich des 15jährigen Bestehens des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) am 2. Oktober im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien abgehalten wurde. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter anderen auch höchste Repräsentanten aus Justiz, Verwaltung und Politik bei.

Erst im Sommer dieses Jahres hat das Oberlandesgericht Wien § 209 als zwar gleichheitswidrig aber moralisch einsehbar bezeichnet und die Verhängung einer höheren Freiheitsstrafe wegen Vorstrafen nach dem anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz für rechtens erklärt.

„Es ist traurig, dass der Menschenrechtsgerichtshof neuerlich mit den nach wie vor untoten anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen Österreichs befasst werden muss“, sagt der Wiener

Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Vertreter des Beschwerdeführers, „Das Parlament könnte unserer Republik diese nochmalige Blamage ersparen, doch dort liegt der Antrag von RKL-Kuratoriumsmitglied *Terezija Stoisits* für ein Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz (AREG) seit über einem Jahr völlig unbehandelt“.

*Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRObg. Peter Schieder,, NRObg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten MenschenrechtsexpertInnen Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die SexualwissenschaftlerInnen Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei.*

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, [office@RKLambda.at](mailto:office@RKLambda.at), [www.RKLambda.at](http://www.RKLambda.at)

19.10.2006